

— die Redits Wirkungen und Rechtsformen* der eigenverantwortlichen planmäßigen Einordnung des Betriebes in den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß, insbesondere durch Regelung der Verbindlichkeit und Wirkungen zentraler Kennziffern, Normative und Stimulierungen, durch aktive Einwirkung des Betriebes auf die zentrale Prognose- und Planungstätigkeit, durch Weiterentwicklung der Rechtswirkungen der Wirtschaftsverträge u. a.;

— die rechtliche Gestaltung der Formen und Methoden zur Abwendung der Instabilität isowie zur Wiederherstellung der Stabilität von Teilsystemen (Planfortschreibungen, Planänderungen, differenzierte Kreditgewährung und Zinsfestsetzung, spezifische materielle Sanktionen für ein system widriges Verhalten sozialistischer Warenproduzenten, finanzielle Ausgleichsansprüche, Stabilisierung im Falle drohender oder gegebener Illiquidität u. a.).

In Anbetracht der spezifischen Bedeutung dieser Leitungsprozesse rund ökonomischen Führungsinstrumente für die Durchsetzung des ökonomischen Systems als Ganzes kann kein Zweifel darin bestehen, daß es sich hier um ein Teilgebiet der weiteren Entwicklung des Wiirtschaftsrechts handelt, dessen komplexe und praxiswirksame Lösung als unabdingbarer Bestandteil der weiteren Profilierung des Wirtschaftsrechts angesehen werden muß.

4. *Erhöhung des spezifischen Regelungs- und Organisationseffekts des Wirtschaftsvertrages* und seine verstärkte Nutzung als Rechtsform der eigenverantwortlichen Organisation und Koordinierung zwischenbetrieblicher und zwischenzweiglicher Aufgaben und Interessen.

Die Durchsetzung des ökonomischen Systems als Ganzes erfordert eine eindeutige und positive Bestimmung der Entscheidungsfelder innerhalb der gesamten Leitungspyramide bis hinunter zu den Betrieben und Kombinatcn. Der konsequente Ausbau der rechtlichen Stellung, der Funktionen und Entscheidungsfelder innerhalb der Volkswirtschaft bedingt aber zugleich wirksamere Methoden und Formen zur Regelung der vielfältigen vertikalen und horizontalen Beziehungen zwischen den verschiedenen Organen und Einrichtungen. Dieser Zusammenhang darf nicht unbeachtet bleiben.

Bedeutende, heute erst in den Anfängen genutzte Möglichkeiten für die Organisation und Leitung dieser Beziehungen auf eigenverantwortlicher Basis bietet der Wirtschaftsvertrag. *Die in seinem spezifischen Regelungs- und Organisationseffekt bestehenden Vorzüge gilt es in einem wesentlich umfassenderen Sinne als bisher für die Beherrschung volkswirtschaftlicher Beziehungen nutzbar zu machen.*

Hierzu sind seine Wirkungsmöglichkeiten zu erhöhen. Das schließt insbesondere seine feste Eingliederung in das Planungs- und Bilanzsystem und die weitere Gestaltung seines Rechtscharakters als grundsätzlich für jedermann verbindliche Verhaltensregelung ein. Der Wirtschaftsvertrag muß insgesamt mit einer höheren Wertigkeit als systemgerechte Methode ausgestaltet werden. Als notwendiger Bestandteil der Planung und Leitung volkswirtschaftlicher Prozesse muß er für die Organisation und Koordinierung der seinem Regelungsbereich zugeordneten Beziehungen zugleich als die *effektivste* und *gesellschaftlich vorteilhafteste Methode* anerkannt werden.

Zum anderen sind dem Wirtschaftsvertrag auch neue Regelungsbereiche zu eröffnen. Seine traditionelle Anwendung auf dem Gebiet der zwischenbetrieblichen Kooperation in Gestalt des Leistungsvertrages muß um zusätzliche Bereiche erweitert werden. Das trifft z. B. für die eigenverantwortliche Gründung zwischenbetrieblicher Gemeinschaften und Gesellschaften, für die zwischenbetriebliche und zwischenzweigliche Koordinierung der Spezialisierung (und die komplexe Rationalisierung) zu.